

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**



Der Senat von Berlin

RBm - Skzl – VA BerIHG -

Tel.: 9026 (926) – 5062

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

A. Problem

Im Februar 2018 schlossen sich die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) per Kooperationsvertrag zusammen, um die Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA) zu gründen. Die drei Universitäten der BUA bewarben sich als Exzellenzverbund erfolgreich um eine Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie.

Bei der Exzellenzstrategie handelt es sich um eine gemeinsame Fördermaßnahme von Bund und Ländern zur Stärkung von Spitzenforschung und zur Unterstützung herausragender Universitätsstandorte auf Grundlage der am 19. Oktober 2016 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Förderung startete am 1. November 2019. Als Governance wurde im Rahmen des eingereichten Antrags von den BUA-Partnern die Schaffung einer Geschäftsstellenstruktur in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Collaboration Platform“ vorgesehen.

Kernaufgabe dieser Körperschaft soll die Unterstützung und Koordination der verbindlichen und nachhaltigen Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner zur Schaffung von Potentialen und Synergien über die Grenzen und Möglichkeiten der Einzelinstitutionen hinaus sein.

Die zu errichtende Körperschaft muss unter Berücksichtigung der Neuartigkeit des geschaffenen Exzellenzverbundes und der damit einhergehenden komplexen Anforderungen in ihrer Struktur flexibel und zukunftsfähig ausgestaltet sein.

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 vor, dass die Kooperationsplattform in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Gliedkörperschaft der vier Partner der BUA in Berlin errichtet wird.

Die Kooperationsplattform soll die Partner als zentrale Verwaltungseinheit in der Umsetzung der Verbundziele unterstützen, sie soll die Kooperation zwischen den Partnern sowie zwischen diesen und anderen Akteuren erleichtern und zentral zur Ermöglichung und Stärkung der Produktivität der BUA beitragen.

Artikel 2 regelt die auf Grund der Errichtung der Kooperationsplattform notwendige Änderung datenschutzrechtlicher Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes.

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mögliche Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter werden bei Entscheidungen der Organe der Kooperationsplattform berücksichtigt.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

#### F. Gesamtkosten

Die Errichtung der Kooperationsplattform ist mit keinen Kosten für den Berliner Landeshaushalt verbunden. Die vier Partner der Kooperationsplattform tragen die laufenden Kosten aus ihren Haushalten. Zu den laufenden Kosten nach § 11 Absatz 1 zählt insbesondere der Betrieb der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 2.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister.

Der Senat von Berlin

- RBm – SKzl - VA BerIHG -

Tel.: 9026 (926) - 5062

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen  
Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom

**Artikel 1****Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance**

## Inhaltsübersicht

§ 1 Errichtung und Rechtsstellung

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Beteiligungserfordernis

§ 4 Satzungen

§ 5 Organe

§ 6 Vorstand

§ 7 Wissenschaftlicher Rat

§ 8 Geschäftsführung

§ 9 Personal

§ 10 Angehörige

§ 11 Finanzierung

§ 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung

§ 13 Zusammenarbeit mit den Partnern

§ 14 Datenschutz

§ 15 Übergang

## § 1 Errichtung und Rechtsstellung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die „Kooperationsplattform“ als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als gleichberechtigte Partneereinrichtungen (Partner) der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA). Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.

(2) Mitglieder der Kooperationsplattform sind die in Absatz 1 genannten Partner.

(3) Die Kooperationsplattform hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(4) Die Kooperationsplattform kann ein eigenes Dienstsiegel führen.

(5) Die Kooperationsplattform unterliegt der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Kooperationsplattform stellt die administrative Basis für die Umsetzung von Verbundprojekten der BUA dar, die aus dem institutionsübergreifenden Charakter der Verbundziele entstehen. Sie unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner bei überinstitutionellen Kooperationen und stellt neue, gemeinsame Dienstleistungen zur Umsetzung der Verbund- und Kooperationsprojekte zur Verfügung.

(2) Zur administrativen Unterstützung bei der Schaffung und Gestaltung eines integrativen Forschungsraums hat die Kooperationsplattform folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern,
2. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung,
3. Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen,
4. Unterstützung der Partner bei der Bereitstellung, dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung,
5. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die BUA und die Kooperationsplattform.

## § 3 Beteiligungserfordernis

Die Kooperationsplattform unterstützt die den Partnern vorbehaltene kooperative Forschung ausschließlich administrativ. Werden in diesem Zusammenhang durch Entscheidungen der Partner oder der BUA wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner in finanzieller, personeller oder struktureller Art nicht unerheblich berührt, ist das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Partner als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner erforderlich. Darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner bleiben unberührt.



#### § 4 Satzungen

(1) Die Satzungen der Kooperationsplattform werden vom Vorstand erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform bekannt zu machen.

(2) Die Kooperationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle nach § 8, die Rechte und Pflichten der Angehörigen nach § 10, die Finanzierung nach § 11 sowie die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder und die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe.

#### § 5 Organe

(1) Organe der Kooperationsplattform sind

1. der Vorstand und
2. der Wissenschaftliche Rat.

(2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands sind

1. die Präsidentinnen und Präsidenten der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten Universitäten und
2. die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(2) Der Vorstand benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte; die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie oder er vertritt die Kooperationsplattform in allen Angelegenheiten nach innen und außen.

(3) An den Sitzungen des Vorstands nimmt die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Geschäftsführung kann bei sie betreffenden Angelegenheiten vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand leitet die Kooperationsplattform. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Kooperationsplattform,
2. Erlass der Satzungen der Kooperationsplattform,
3. Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist,
4. Bestätigung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung,
5. Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung,

6. Entscheidungen über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen,
7. Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach § 10.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 bedürfen folgende Entscheidungen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder:

1. Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung für die Kooperationsplattform und Entscheidungen, die wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines Partners über Gebühr berühren,
2. Bestellung der Geschäftsführung,
3. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands,
4. Erlass der Beitragssatzung.

#### § 7 Wissenschaftlicher Rat

(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sind

1. je eine Dekanin oder ein Dekan, die oder der von jedem der Partner bestimmt wird,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademischen Senate der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fakultätsrats der Charité die von dem jeweiligen Gremium aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes bestimmt werden,
3. je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie je eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, die von jedem der Partner bestimmt werden,
4. eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Partner aus jeder der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen bestimmt werden,
5. eine gemeinsame Vertreterin der Frauenbeauftragten und eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Schwerbehindertenvertretungen der Partner, die aus deren jeweiliger Mitte bestimmt werden.

Für die organschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Wissenschaftlichen Rat wird den Mitgliedern keine Vergütung durch die Kooperationsplattform gewährt. Bei der Besetzung des Wissenschaftlichen Rats ist § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes anzuwenden.

(2) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats nehmen die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit Rede- und

Antragsrecht teilnehmen; gleiches gilt für ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin.

(3) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben und
2. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.

(4) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Wissenschaftliche Rat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.

## § 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt und verantwortet die laufende Verwaltung der Kooperationsplattform nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter. Sie oder er unterliegt dem Weisungsrecht des Vorstands.

(2) Zur Unterstützung der Organe der Kooperationsplattform wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

## § 9 Personal

(1) Die Kooperationsplattform ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten administrativen Personals. Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle und Dienstbehörde ist der Vorstand, der diese Befugnisse auf eine natürliche oder juristische Person übertragen kann.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Kooperationsplattform sind nach den für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

## § 10 Angehörige

(1) Mitglieder der Partner gemäß § 43 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes sowie Beschäftigte außeruniversitärer Partnerorganisationen der BUA können für institutionenübergreifende Projekte befristet den Status einer oder eines Angehörigen erhalten.

(2) Angehörige der Kooperationsplattform können die durch die Partner zur Verfügung gestellte Infrastruktur und sonstige Ausstattung gemäß deren Regeln und Satzungen nutzen.

(3) Die Geschäftsstelle führt eine Angehörigenliste.

## § 11 Finanzierung

- (1) Die Partner tragen die laufenden Kosten der Kooperationsplattform. Das Nähere regelt eine Beitragssatzung der Kooperationsplattform.
- (2) Darüber hinaus kann die Kooperationsplattform mit den Partnern öffentlich-rechtliche Verträge zur Finanzierung gesonderter Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen der Kooperationsplattform schließen.
- (3) Die Kooperationsplattform kann Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Mittel Dritter können in den Leistungsberichten der Partner entsprechend den nach der Beitragssatzung zu leistenden Beiträgen berücksichtigt werden.
- (4) Kreditaufnahmen der Kooperationsplattform sind unzulässig.

## § 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung

- (1) Die Kooperationsplattform erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere wissenschaftsfördernde Zwecke.
- (2) Der Haushaltsplan ist von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen, der den Haushaltsplan feststellt. Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt sind unmittelbar verbindlich.
- (3) Die Geschäftsführung stellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfende oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Dem Vorstand obliegt die Entlastung der Geschäftsführung, welche der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf.
- (4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kooperationsplattform unterliegt der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist.
- (5) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten der Kooperationsplattform als Gewährträger.

## § 13 Zusammenarbeit mit den Partnern

Die Kooperationsplattform soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Leistungen der Partner in Anspruch nehmen. Hierzu schließt die Kooperationsplattform öffentlich-rechtliche Verträge mit den Partnern ab, in denen auch die Erstattung der entstehenden Kosten geregelt wird.

## § 14 Datenschutz

(1) Die Kooperationsplattform darf personenbezogene Daten

1. ihrer Angehörigen (§ 10),
2. der in die Organstruktur eingebunden Personen sowie
3. Dritter

erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Kooperationsplattform sowie an die Partner übermittelt werden, wenn die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist.

## § 15 Übergang

(1) Die Kooperationsplattform tritt mit der Errichtung in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die Partner in Bezug auf die Kooperationsplattform geschlossen haben. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen mit der Errichtung auf die Kooperationsplattform über. Die jeweiligen akademischen Gremien der Partner sind darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten übergegangen sind. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die mit den Partnern bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben für die Kooperationsplattform versehen, sollen mit der Errichtung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kooperationsplattform übergehen. Der Übergang ist mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Die Kooperationsplattform wird die Zeiten einer Beschäftigung für die BUA bei den Partnern so anrechnen, als wären sie bei der Kooperationsplattform verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Kooperationsplattform und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen der Kooperationsplattform und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 2 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Kooperationsplattform übergehen, stellt die Kooperationsplattform sicher, dass die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die zuletzt durch Beschluss vom 12. Dezember 2019

(BANz AT 2. Januar 2020 B1) geändert worden ist, geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern oder weiter zu versichern.

(4) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse übergegangen sind, führen die bis zum Übergang zuständigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort, bis bei der Kooperationsplattform ein Personalrat gebildet wurde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Errichtung der Kooperationsplattform. Entsprechendes gilt für die Fortführung der Geschäfte durch die bis zum Übergang zuständigen Frauenvertreterinnen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

In § 6a Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, werden vor dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und an die Kooperationsplattform“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung:**

Zu Artikel 1:

Allgemeine Begründung:

Seit dem 1. November 2019 werden die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als Partner der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA) als Exzellenzverbund der Förderphase der „Exzellenzstrategie“ vom Bund und dem Land Berlin gefördert. Die Förderung basiert auf der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Oktober 2016 gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die in der BUA beteiligten Partner haben sich in dem im November 2018 unterzeichneten Förderantrag darauf geeinigt, dass die BUA von der neu zu errichtenden Körperschaft des öffentlichen Rechts als administrative Basis unter dem Namen „Collaboration Platform“ unterstützt werden soll. Da die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Landesgesetz erfordert, hatte der Berliner Senat im Vorfeld der Antragsstellung zugesichert, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, sobald die Bewilligung zum Antrag vorliegt. Die positive Förderentscheidung erfolgte am 19. Juli 2019. Am 1. November 2019 begann die Förderung. In Umsetzung dieser Entscheidung und unter der Maßgabe der Zielerreichung der BUA soll nunmehr die Kooperationsplattform als Tochtereinrichtung der Partner geschaffen werden.

Mit Schreiben vom 6. April 2020 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Hierbei wurde der Gesetzentwurf folgenden Einrichtungen zur Stellungnahme zugeleitet:

- der Freien Universität Berlin,
- der Humboldt-Universität zu Berlin,
- der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- der Technischen Universität Berlin,
- der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen,
- der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen,
- dem DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Bezirk Berlin,
- dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Bezirk Berlin,
- der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahme der Freien Universität Berlin (im Weiteren: FU) mit den Anlagen des Beschlusses des Akademischen Senates einschließlich der diesem zugrundeliegenden Tischvorlage, der jeweils gesondert abgegebenen Stellungnahmen der Liberalen Aktion, der Vereinten Mitte, der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat,
- Stellungnahme des Kuratoriums der Freien Universität (im Weiteren: FU K),

[Anmerkung: Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Freie Universität Berlin dem Akademischen Senat den Gesetzentwurf ohne Begründung zugeleitet hat, inwieweit dieses auch für die Zuleitung an die weiteren Gremien gilt, ist unbekannt.]

- Stellungnahme der Humboldt-Universität zu Berlin (im Weiteren: HU) mit den Anlagen der jeweils gesondert abgegebenen Stellungnahmen von der Vorsitzenden des Kuratoriums Frau Dr. h.c. Edelgard Bulmahn, den Kuratoriumsmitgliedern Frau Krista Sager und Herrn Dr. Andreas Keller sowie der MTSV-Gruppe im Akademischen Senat,
- Stellungnahme der Charité – Universitätsmedizin Berlin (im Weiteren: Ch),
- Stellungnahme des Fakultätsrates der Charité (im Weiteren: Ch FR),

- Stellungnahme der Technischen Universität Berlin (im Weiteren: TU),
- Stellungnahme der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen (im Weiteren: LaKoF),
- Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds – Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg unterstützt wird und die sich diese per Schreiben zu Eigen gemacht hat (im Weiteren: DGB+V),
- Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Bezirk Berlin (im Weiteren: GEW)
- gemeinsame Stellungnahme der Gesamtpersonalräte der Partnereinrichtungen (im Weiteren: GPre),
- Stellungnahme der LandesAstenKonferenz Berlin (im Weiteren: LAK),
- Stellungnahme der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (im Weiteren: LAMB).

Insgesamt wird der Gesetzentwurf in seiner Zielsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung in den Stellungnahmen im Wesentlichen begrüßt und unterstützt. Dabei wird insbesondere seine Bedeutung als wichtiger Bestandteil der Umsetzung des BUA-Verbundantrages im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder hervorgehoben.

Auf Grund des Umfangs der Rückmeldungen insbesondere unter Berücksichtigung der als Anlagen beigefügten Einzelstellungen, muss die Darstellung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit halber auf wesentliche Kernaspekte beschränkt werden. Rückmeldungen, die auf der Verkenning der juristischen Trennung zwischen den Partnereinrichtungen, der BUA und der Kooperationsplattform basieren und nicht in einen sachgemäßen Kontext zu übertragen sind, werden nicht erörtert. Aus den Anlagen hervorgehende Einzelanmerkungen, die sich in Widerspruch zu der Aussage der Stellungnahme selbst setzen, werden nur gesondert dargestellt, sofern sie Grundlage einer Änderung sind.

Die Erörterungen sind in die Einzelbegründung der jeweils einschlägigen Vorschrift eingearbeitet.

Der aus den Anhörungsverfahren hervorgegangene Gesetzesentwurf wird von den Leitungen der Partner bestätigt und gänzlich unterstützt.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 regelt die Errichtung und Rechtsstellung der Kooperationsplattform.

Absatz 1 regelt, dass die Kooperationsplattform in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet wird. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Partner. Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.

Die Kooperationsplattform ist eine rechtlich selbstständige Untereinheit der Partner, die diese in ihrer Selbstständigkeit nicht berührt. Sie ist keine Hochschule. Die BUA wird nicht in die Form der Kooperationsplattform überführt, diese bleibt ebenfalls rechtlich unangetastet als derzeit Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehen. Die Partner, die BUA und die Kooperationsplattform sind rechtlich voneinander zu trennende Einrichtungen.



Die Stellungnahmen enthalten sämtlich die Bitte, den im Anhörungsverfahren vorgesehenen, aus der wörtlichen Übersetzung des englischen Antragsnamens herrührende Benennung als „Kollaborationsplattform“ zu überdenken. Die vier Partner schlagen übereinstimmend „Kooperationsplattform“ als Alternative vor. Diesem Vorschlag wird gefolgt.

Der Wunsch des Ch FR und der LaKoF, die Anwendbarkeit des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (LGG) für die Kooperationsplattform ausdrücklich aufzunehmen, wird auf Grund der gesetzlich definierten Anwendbarkeit gemäß §1 LGG als redundant gewertet.

Absatz 2 bestimmt die vier Partner der BUA als Mitglieder der Kooperationsplattform. Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder der Austritt bestehender Mitglieder ist nicht vorgesehen.

In Absatz 3 wird der Kooperationsplattform das Recht der Selbstverwaltung sowie der Satzungsautonomie gewährt. Die Selbstverwaltungsrechte werden durch Satzungen, die sich die Kooperationsplattform gibt, im Einzelnen ausgestaltet.

Nach Absatz 4 ist die Kooperationsplattform befugt, ein Dienstsiegel zu führen.

Die von der FU sowie des FU K geäußerten Zweifel an der Notwendigkeit eines Dienstsiegels, werden zur Kenntnis genommen. Der Befugnis stehen mehrheitlich keine Bedenken gegenüber.

Gemäß Absatz 5 unterliegt die Kooperationsplattform der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 2:

§ 2 definiert den Zweck und die Aufgaben der Kooperationsplattform.

Gemäß Absatz 1 stellt die Kooperationsplattform als koordinierte Unterstützungsstruktur die administrative Basis der BUA dar, die als rechtsfähige Einheit den Verbund verstetigt und sichtbar macht und zur Erreichung des Verbundzieles zwischen den Partnern verbindlich und nachhaltig Kohäsion erzeugt, durch die Förderung der Kooperation Synergien schafft und damit zum Erfolg der BUA beiträgt.

Über die Kooperationsplattform werden insbesondere die bestehenden Kompetenzen gebündelt, Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung zusammengeführt und neue gemeinsame Strukturen zur Entwicklung und Förderung exzellenter Wissenschaft und Forschung an den Einzelinstitutionen, aber über die Grenzen der Möglichkeiten der Einzelnen hinaus, etabliert.

Nach der Aufzählung des Absatz 2 ist die Kooperationsplattform das zentrale administrative Element der BUA zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern (Nr. 1), zu deren Unterstützung bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung (Nr. 2), bei der Bereitstellung, dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung (Nr. 4) und bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung (Nr. 5), zur Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und die Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen (Nr. 3) sowie zur Übernahme der Öffentlichkeitsarbeit der BUA und der Kooperationsplattform (Nr. 6).

Die HU regt bezüglich Nr. 4 eine Streichung der im Anhörungsentwurf enthaltenen Einschränkung der „gegenseitigen“ Bereitstellung an. Sie führt aus, dass eine Beschränkung auf die „gegensei-

tige“ Bereitstellung die Möglichkeit verschließe, Dritten insbesondere außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Möglichkeit der Nutzung zu eröffnen. Die Begründung ist überzeugend, so dass der Anregung der Streichung des Wortes „gegenseitig“ gefolgt wird.

Im Weiteren regt die HU bezüglich Nr. 4 eine Ergänzung um „dem Betrieb und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, Forschungsgroßgeräten“ an. Der Anregung wird bezüglich einer Ergänzung um „dem Betrieb und der Nutzung“ aus Klarstellungsgründen gefolgt. Die Erweiterung um „Forschungsgroßgeräte“ wird hingegen als obsolet erachtet, da diese Teil des Begriffs der Forschungsinfrastruktur sind. Die getroffene Aufgabendarstellung ist abschließend. Die im Rahmen von Kooperationsvorhaben und strategischer Kooperationsplanung zukünftig anfallenden administrativen Aufgaben der Kooperationsplattform wurden hier gebündelt aufgelistet und als zentrales Aufgabenfeld definiert.

Während das FU K die Aufgabenstellung als „überzeugend beschrieben“ wertet, wünscht die Vereinte Mitte der FU eine dahingehende Klarstellung, „dass die Forschung in den Universitäten stattfindet“, DGB+V und GEW erbittet die Aufnahme eines Ausschlusses der Übertragbarkeit von Infrastruktureinheiten auf die Kooperationsplattform. Der Aufgabenkatalog wurde anhand des Verbundantrages entwickelt und wird als hinreichend deutlich erachtet.

Zu § 3:

§ 3 regelt Beteiligungserfordernisse zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit.

Die Kooperationsplattform erbringt ausschließlich administrative Unterstützungsleistungen. Da durch diese Folgeentscheidungen der Partner oder der BUA ausgelöst werden können, die wissenschaftsrelevante Belange betreffen, muss das Gesetz unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 –, BVerfGE 111, 333-365; Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382) zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit den Schutz der Wissenschaftsfreiheit gewährleisten. Daher wird eine Konkretisierung, welche Entscheidungen einvernehmlich mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner zu treffen sind, vorgenommen.

Die teilweise sehr inhomogenen Stellungnahmen von FU, HU, Ch, DGB+V, GEW und LAK förderten das Erfordernis der Klarstellung bezüglich der Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Entscheidungshoheiten der Kooperationsplattform zu denen der BUA und der Partner zutage. Der Satz 1 wurde entsprechend neu eingefügt, sowie Satz 2 klarstellend abgeändert.

Der Kritik der FU, der unbestimmte Rechtsbegriff „nicht unerheblich“ sei unklar, böte uneingeschränkte Handlungsfreiheit und sei durch einen ausformulierten Aufgabenkatalog zu ersetzen, kann nicht gefolgt werden. Die Nutzung des unbestimmten Rechtsbegriffs wird zur Wahrung der erforderlichen Flexibilität und Zukunftsfähigkeit der Kooperationsplattform insbesondere im Hinblick auf die Neuartigkeit des Konstruktes für geboten erachtet. Der Vorschlag der TU, die Frage der Unerheblichkeit auf Satzungsebene und damit sachentsprechend und anpassbar zu definieren wird ausdrücklich unterstützt.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Satzungskompetenz der Kooperationsplattform.

Absatz 1 regelt die Befugnis der Kooperationsplattform zum Erlass von Satzungen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, welche die Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die Satzungen der Bekanntmachung im durch die Kooperationsplattform zu führenden Mitteilungsblatt.

Der Vorschlag, den Wissenschaftlichen Rat in den Satzungsprozess einzubinden, wird ausschließlich durch die HU und die GEW unterbreitet. Mehrheitlich besteht kein Bedarf an einer solchen Einbindung.

Gemäß Absatz 2 sind die Finanzierung (Beitragssatzung), die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle, die Rechte und Pflichten der Angehörigen, die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe als zwingend regelungsbedürftig definiert.

Zu § 5:

§ 5 bildet die Organstruktur ab.

Absatz 1 benennt die beiden Organe der Kooperationsplattform: den Vorstand und den Wissenschaftlichen Rat.

Nach Absatz 2 haben sich die Organe eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands, der das zentrale Leitungsorgan der Kooperationsplattform ist.

Absatz 1 bestimmt die Zusammensetzung des Vorstands. Dem Vorstand gehören insgesamt vier Mitglieder an. Diese sind die Präsidentinnen und Präsidenten der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten drei Universitäten und die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Funktion unentgeltlich wahr.

Absatz 2 legt fest, dass es eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gibt. Die Vorstandsmitglieder benennen die Sprecherin oder den Sprecher aus ihrer Mitte. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Ferner vertritt die Sprecherin oder der Sprecher die Kooperationsplattform nach innen und außen.

Der Vorschlag der TU, für die Sprecherin oder den Sprecher eine abschließende Aufgabenlistung und Nennung der Handlungsbefugnisse aufzunehmen, kann nicht nachvollzogen werden, da die Befugnisse eindeutig definiert sind.

Absatz 3 gewährt der Geschäftsführung das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Ihr steht insoweit ein Rede- und Antragsrecht zu. Bei die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten kann sie vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden. Durch die Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Vorstands wird ein intensiver Informationsfluss und enger gegenseitiger Austausch gewährleistet.

Absatz 4 konkretisiert, dass der Vorstand die Kooperationsplattform leitet, und benennt die wesentlichen Aufgaben des Vorstands. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der Kooperationsplattform, der Erlass der Satzungen der Kooperationsplattform, die Feststellung des Haushaltsplans, die Bestätigung der Haushaltsrechnung, die Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung, die Entscheidungen über Beschaffungen und Ressourcen sowie die Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus. Die Aufzählung ist nur exemplarisch und nicht abschließend. Gemäß Absatz 5 ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstands die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt hiervon unberührt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

In Abweichung zu Absatz 5 Satz 3 regelt Absatz 6 die Fälle, in denen Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedürfen. Dies betrifft Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung für die Kooperationsplattform und Entscheidungen, die durch ihre tatsächlichen Auswirkungen die Interessen mindestens eines Partners überproportional betreffen, die Bestellung der Geschäftsführung und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands sowie die Verabschiedung der Beitragssatzung. Die Aufzählung ist abschließend.

Dem Anliegen von Ch und TU den Einstimmigkeitskatalog um die Verabschiedung der Beitragssatzung zu erweitern wird gefolgt. Die Verabschiedung der Beitragssatzung ist für alle Partner essentiell, fällt jedoch nicht ohne Weiteres unter den Anwendungsbereich der zweiten Alternative der Nummer 1, so dass eine Aufnahme als Nummer 4 geboten ist.

Dem Vorschlag des Ch FR der Erweiterung um „die Feststellung des Haushaltsplans“ und „den Erlass aller Satzungen“ wird hingegen nicht gefolgt. Für beide wird kein besonderes Bedürfnis der Einstimmigkeit gesehen.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates, der die wissenschaftliche Rückanbindung der Kooperationsplattform zu den Partnern gewährleistet.

Absatz 1 legt die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates fest. Die Mitgliederzahl beträgt 20. Eine Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder im Wissenschaftlichen Rat durch die Kooperationsplattform ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Vergütung, Freistellung oder ähnlichem durch die entsendenden Einrichtungen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Der mehrheitliche Vorschlag, den Akademischen Senaten oder den Mitgliedergruppen selbst die Bestimmung der zu entsendenden Personen vorzubehalten, wird weitestgehend übernommen. Die Mitgliedergruppen legen gegenüber der Kooperationsplattform im Vorfeld der ersten Bestimmung fest, auf welche Art und mit welchem Verfahren sie ihre Mitglieder für den Wissenschaftlichen Rat bestimmen.

Es wird dem einheitlichen Wunsch entsprochen, den Wissenschaftlichen Rat anhand der Mitgliedergruppen des § 45 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Nummer 2 wird um den Zusatz erweitert, dass die Vertreterinnen oder die Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestimmen sind. Als neue Nummer 4 werden die Gruppen der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter aufgenommen. Die von der HU vorgeschlagene Einschränkung, diese Gruppen mit nur beratender Stimme zu beteiligen wird hingegen abgelehnt.

Aufgrund der Aufgabendefinition des § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird der Anregung von LaKoF, DGB+V, GEW und GPre entsprochen, eine Vertreterin der Frauenbeauftragten der Partner aufzunehmen. Für die ebenfalls vorgeschlagene Aufnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Personalvertretungen der Partner wird weiterhin kein Bedarf gesehen.

Die Vertreterin der Frauenbeauftragten der Partner ist auf die Aufgabenwahrnehmung des Wissenschaftlichen Rats beschränkt. Sie übernimmt keine Rechte und Pflichten als Frauenvertreterin der Kooperationsplattform. Diese Tätigkeit obliegt ausschließlich der Frauenvertreterin der Kooperationsplattform.

Die Kritik von DGB+V, der Begriff der Nachwuchswissenschaftlerin bzw. des Nachwuchswissenschaftlers sei nicht klar und werde zudem als „wenig wertschätzend“ wahrgenommen, wird nicht geteilt.

Eine genderparitätische Besetzung ist nach Maßgabe des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes sicherzustellen. Die Maßgaben dürfen nicht zu einer Benachteiligung von Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder ohne Eintrag führen. Diese können ungeachtet der Paritätsregelungen bestimmt werden. Geschlechterparität ist in diesen Fällen erreicht, wenn ebenso viele Frauen wie Männer für das Gremium bestimmt werden. Wird nur eine Person bestimmt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LGG), ist darauffolgend eine Frau zu bestimmen, wenn zuvor ein Mann oder eine Person mit dem Eintrag divers oder ohne Geschlechtseintrag als Mitglied bestimmt worden war.

Der Forderung der LaKoF, die Vorschrift in eine genderparitätische Besetzungsverpflichtung zu überführen, wird damit nachgekommen.

Absatz 2 gewährt weiteren Personen das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit Rede- und Antragsrecht teil, wodurch die Zusammenarbeit gefördert und verstärkt wird. Darüber hinaus können eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied der Personalvertretung der Kooperationsplattform, der Schwerbehindertenvertretung, sofern diese vorhanden ist, und die Frauenvertreterin mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen, wodurch nicht nur die Transparenz und Akzeptanz nach innen sondern auch nach außen gefördert werden.

Absatz 3 benennt die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates. Diesem obliegen die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei dessen Aufgabenerfüllung und die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.

Die Kritik der FU, der Wissenschaftliche Rat genüge nicht den Mindeststandards universitärer Mitbestimmung und werfe Fragen nach seiner Notwendigkeit auf, wird nicht verstanden. Universitäre Standards sind von einer Administrationseinheit nicht einzuhalten. Es handelt sich um ein beratendes Gremium.

Der Anregung von DGB+V und GEW die Aufgaben um die „Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsplans“ und die „Stellungnahme zu Satzungen“ zu erweitern, wird mehrheitlich nicht gefolgt.

Nach Absatz 4 bedarf es zur Erreichung gültiger Beschlüsse der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt hiervon unberührt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Grund der Größe des Wissenschaftlichen Rates von 20 Mitgliedern ist im Interesse der effektiven Entscheidungsfindung auf die Mehrheit der in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder und nicht – wie beim Vorstand (§ 6 Absatz 5 Satz 3) – aller Mitglieder abzustellen.

Gemäß Absatz 5 tagt der Wissenschaftliche Rat mindestens zweimal im Jahr; darüberhinausgehende Sitzungen sind möglich. Es wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus der Mitte der Mitglieder gewählt, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.

Zu § 8:

§ 8 definiert die Aufgaben der Geschäftsführung und ordnet die Errichtung einer Geschäftsstelle an.

Absatz 1 regelt, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die laufende Verwaltung der Kooperationsplattform führt und verantwortet. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist die Geschäftsführung mit Vertretungsmacht nach innen und außen ausgestattet, die sich von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands ableitet.

Gemäß Absatz 2 ist eine Geschäftsstelle zu errichten, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

Dem Anliegen der HU, den Satzteil „als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter“ zu streichen oder das Tatbestandsmerkmal „gesetzlich“ in „ständig“ zu wandeln, wird nicht gefolgt, da die bestehende Regelung als eindeutig und erforderlich erachtet wird.

Die Bedenken der GEW, es drohten Konflikte und Unklarheiten, sofern die wesentlichen Aufgaben und Größe bzw. personelle Ausstattung sowie der Standort der Geschäftsstelle gesetzlich unregelt seien, werden mehrheitlich nicht geteilt.

Zu § 9:

§ 9 trifft Regelungen zum Personal.

Gemäß Absatz 1 kann die Kooperationsplattform eigenes administratives Personal anstellen. Sie ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Die Kooperationsplattform erhält demnach die Arbeitgebereigenschaft, jedoch keine Dienstherrenfähigkeit, so dass keine Beamtinnen oder Beamte beschäftigt werden können. Des Weiteren ist die Möglichkeit der Anstellung auf administratives Personal begrenzt, so dass die Anstellung von wissenschaftlichem Personal ausgeschlossen ist. Der Vorstand ist die Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle und Dienstbehörde. Eine Delegation der Aufgaben ist auf natürliche und juristische Personen – insbesondere auch auf die Partner (vgl. § 13) – möglich. Die Kooperationsplattform hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes auch im Rahmen der Delegation in gleichem Maße wie bei eigenem Tätigwerden Anwendung finden. Auf Vorhalt von GEW und GP wird die Vorschrift um die Nennung der Dienstbehörde im Sinne des Personalvertretungsgesetzes Berlin ergänzt.

Die Kritik der GEW, die Personalstelle, die Personalwirtschaftsstelle und die Dienstbehörde dem rotierenden Sprecher zuzuweisen, wird geteilt und daher dem Vorstand als Organ zugewiesen, der anzunehmenderweise von seiner Übertragungsbefugnis Gebrauch machen wird.

Absatz 2 regelt, dass für die Beschäftigungsverhältnisse die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin anzuwenden sind.

Für die von DGB+V und GEW gewünschte Aufnahme einer Verpflichtung der Kooperationsplattform, dem Kommunalen Arbeitgeberverband beizutreten, wird kein Bedarf gesehen.

Der Vorschlag des Ch FR die Vorschrift auf „ausschließlich“ administratives Personal und „alle“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erweitern, führte zu Redundanzen.

Die Kritik der GEW, die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes enthielten keine wissenschafts-spezifischen Regelungen, ist für eine Administrationseinheit mit den entsprechend Beschäftigten unbeachtlich. Die Anmerkungen von TU, DGB+V und der GPre, das Gesetz müsse Regelungen dazu enthalten, was mit den Beschäftigten passiere, wenn die Kooperationsplattform aufgelöst werden sollte, sind zurückzuweisen. Die Kooperationsplattform ist auf Dauer und Fortbestand angelegt. Sollte die Kooperationsplattform in ihrer Grundstruktur verändert oder gar aufgelöst werden, wären dieses Fragen, die in dem dann zu erlassenden Änderungs- oder Auflösungsgesetz zu beantworten wären.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Gewährung des Angehörigenstatus.

Gemäß Absatz 1 können Mitglieder der Partner – insbesondere Forschende – den Status eines Angehörigen der Kooperationsplattform erhalten. Beschäftigte außeruniversitärer Partnerorganisationen der BUA können diesen Status ebenfalls erhalten. Die Statusgewährung ist abhängig von dem jeweiligen Projekt und daher diesem entsprechend zeitlich zu befristen und inhaltlich zu beschränken. Näheres ist in einer Satzung der Kooperationsplattform zu definieren (§ 4 Absatz 2). Die Etablierung des Angehörigenstatus verschafft den Partnern die Möglichkeit, institutionsübergreifende Kooperationen unkompliziert und unbürokratisch zu realisieren.

Gemäß Absatz 2 vermittelt der Angehörigenstatus das Recht, die durch die Partner zur Verfügung gestellte Infrastruktur und sonstige Ausstattung gemäß den Regeln und Satzungen der Partner zu nutzen, ohne deren Mitglied im Sinne des § 43 des Berliner Hochschulgesetzes zu sein.

Auf Grundlage der Rückmeldungen von FU, TU und Ch FR wird die Vorschrift sprachlich umformuliert und entsprechende Klarstellungen bezüglich der abzugrenzenden Entscheidungsbereiche der Kooperationsplattform zu denen der BUA und der Partner aufgenommen.

Die Gewährung des Angehörigenstatus hat keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen; sie stellt insbesondere keine Arbeitnehmerüberlassung dar. Der Kritik von DGB+V und der GPre, der Angehörigenstatus bringe erhebliche personalvertretungsrechtliche Herausforderungen mit sich, wird daher nicht gefolgt.

Die Sorge der GEW um einen Automatismus ist unbegründet. Es sind die verschiedenen Entscheidungsebenen zwischen der Kooperationsplattform, der BUA und den Partnern zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Gewährung des Angehörigenstatus erfolgt nach Antragsstellung durch die BUA oder die Partner. In der durch die Kooperationsplattform zu erlassenden Satzung kann zudem Näheres geregelt werden.

Unter dem Begriff der Infrastruktur ist neben der materiellen Infrastruktur in Form von Räumen, Geräten etc. insbesondere auch die immaterielle Infrastruktur in Form von Dienstleistungen, Nutzungsrechten, Lizenzen etc. zu verstehen. Der Oberbegriff der sonstigen sächlichen Ausstattung soll auch weitere Elemente einschließen, die nicht schon unter Infrastruktur zu fassen sind.

Absatz 3 legt fest, dass eine Angehörigenliste zu führen ist. § 14 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

Gründe für den Wunsch der GEW, die Anzahl der Angehörigen gesetzlich zu begrenzen, wurden nicht angeführt. Dem steht zudem mehrheitlich kein Bedarf entgegen.

Die HU begrüßt den Angehörigenstatus als „bislang im Land Berlin nicht mögliche Teil- und Beteiligungsform“ und betont seine Bedeutung „für die künftige Zusammenarbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Verbundpartner“ sowie „darüber hinaus aber auch zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Berlin“.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Finanzierung der Kooperationsplattform.

Gemäß Absatz 1 tragen die vier Partner die Kostenlast der Kooperationsplattform.

Mit Absatz 2 wird den Partnern die Möglichkeit eingeräumt, über den Grundhaushalt des Absatzes 1 hinaus Vereinbarungen zu Sonderprojekten, -vorhaben oder -anschaffungen außerhalb der Beitragsatzung nach zu vereinbarenden Finanzierungsschlüsseln zu treffen.

Gemäß Absatz 3 kann die Kooperationsplattform zudem Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Ein Bemühen um öffentliche und private Drittmittelgeber ist insbesondere auch unter dem Aspekt der Finanzierbarkeit der Kooperationsplattform über einen unwahrscheinlichen, aber dennoch möglichen Wegfall der Exzellenzverbundförderung der BUA hinaus erwünscht.

Mittel Dritter sind alle vermögenswerten Positionen, die die Kooperationsplattform von dritter Seite vereinnahmt.

Für die durch die HU vorgeschlagene Ergänzung „Das gilt auch für den Erwerb und den Betrieb von Forschungsgrößgeräten.“ besteht mehrheitlich kein Bedarf.

Mittel Dritter, die die Kooperationsplattform erhält, können in den Leistungsberichten der Partner entsprechend dem Schlüssel der Beitragslastverteilung der zu erlassenden Beitragsatzung berücksichtigt werden. Die Aufnahme dieser Ergänzung basiert auf der Anregung von TU und Ch, die als förderlich erachtet wird.

Gemäß Absatz 4 ist die Aufnahme von Krediten durch die Kooperationsplattform ausgeschlossen.

Zu § 12:

§ 12 regelt die Haushaltsführung sowie die Haushaltsrechnung.

Für die Kooperationsplattform gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Absatz 1 stellt klar, dass die Kooperationsplattform als öffentlich-rechtliche Administrationseinheit des Forschungsverbundes insbesondere wissenschaftsunterstützende Zwecke und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wahrnimmt.

Absatz 2 regelt, dass der Haushaltsplan von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der im Vorfeld erfolgten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen ist, welcher den Haushaltsplan festzustellen hat. Liegen Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt vor, sind diese unmittelbar verbindlich. Über das Berücksichtigungserfordernis der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates durch die vorliegende Geschäftsführung wird die Einbindung der Statusgruppen der Partner sichergestellt.



Für den Vorschlag der HU, zu einer ausgewogeneren Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Wissenschaftlichem Rat eine Vorlageschleife bei der Abweichung von einstimmigen Empfehlungen des Wissenschaftlichen Rats zum Entwurf des Haushaltsplans vorzusehen, besteht mehrheitlich kein Bedarf.

Absatz 3 definiert den Prozess der Haushaltsrechnung. Die durch die Geschäftsführung erstellte Haushaltsrechnung wird dem Vorstand nach Ende des Haushaltsjahres vorgelegt, welchem die Entscheidung über die Entlastung obliegt. Die Entlastung bedarf ihrerseits der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfende oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

Damit wird erreicht, dass wie auch in allen anderen Bundesländern, die Haushaltsrechnungen / Jahresrechnungen der Hochschulen und deren Einrichtungen durch einen Wirtschaftsprüfenden oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Das allgemeine Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt davon unberührt.

Absatz 4 regelt, dass der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Fachaufsicht über die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung obliegt. Deren Ausübung richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Die Fachaufsicht ist unter dem Gesichtspunkt der in Absatz 5 geregelten Gewährträgerhaftung des Landes erforderlich.

Die von der FU vorgebrachte Kritik, fach- und rechtsaufsichtliche Befugnisse widersprüchen dem Grundsatz der Selbstverwaltung und seien daher zu streichen, ist zurückzuweisen.

In Absatz 5 wird die Gewährträgerhaftung des Landes geregelt.

Zu § 13:

§ 13 regelt die administrative Zusammenarbeit mit den Partnern.

Er enthält die Vorgabe an die Kooperationsplattform als Gliedkörperschaft der Partner unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deren Einrichtungen und Leistungen zu nutzen. Diese Zusammenarbeit ist über öffentlich-rechtliche Verträge abzuwickeln, in denen insbesondere eine Regelung zur Kostenerstattung zu treffen ist.

Zu § 14:

§ 14 regelt die datenschutzrechtlichen Befugnisse.

Absatz 1 benennt die Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Dies sind die Angehörigen, die in den Organen Vorstand und Wissenschaftlicher Rat Tätigen sowie Dritte. Die Aufzählung ist abschließend. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung steht unter der Prämisse der aufgabenabhängigen Notwendigkeit.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Übermittlung der nach Absatz 1 erlangten Daten.

Mit Absatz 2 Satz 1 erste Alternative wird die Datenübermittlung innerhalb der Kooperationsplattform ermöglicht, demnach die interne Datenübermittlung. Satz 1 zweite Alternative ermöglicht die Datenübermittlung zu den Partnern. Beide Übertragungstatbestände stehen ebenfalls unter

der Voraussetzung der Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung sowie der Prämisse, dass die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind.

In Satz 2 wird der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein eigenständiger Übermittlungstatbestand zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung eingeräumt.

Satz 3 gewährt einen eingeschränkten Übermittlungstatbestand für andere öffentliche Stellen, soweit die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und eine Abwägung ergibt, dass gegebenenfalls entgegenstehende, schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Absatz 3 regelt die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen. Da die Kooperationsplattform mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperieren wird, bedarf es zur Durchführung dieser Kooperationen – insbesondere zur Gewährung des Angehörigenstatus für Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtung (§ 10) – eines entsprechenden Übermittlungstatbestandes.

Zu § 15:

§ 15 enthält Vorschriften zum Übergang.

Absatz 1 regelt, dass die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen der Partner, die diese in Bezug auf die Kooperationsplattform geschlossen haben, mit der Errichtung auf diese übergehen. Es handelt sich somit um einen gesetzlichen Schuld- und Forderungsübergang. Hier-von ausgenommen sind die von den Partnern für die Kooperationsplattform eingegangenen Arbeitsverhältnisse, deren Übergang in den Absätzen 2 und 3 gesondert geregelt ist. Es besteht die Verpflichtung der Partner, ihre akademischen Gremien darüber zu informieren, welche ihrer Rechte und Pflichten übergegangen sind.

Die Aufnahme der Informationspflicht basiert auf dem Wunsch der GEW, der als förderlich erachtet wird.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sollen die Arbeitsverhältnisse, die im Vorfeld der Errichtung der Kooperationsplattform dezentral mit den Partnern für die BUA begründet wurden, auf die Kooperationsplattform übergehen.

Satz 2 regelt, dass der Übergang mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren ist. Der beabsichtigte Übergang wurde den zu Überführenden bereits im Vorfeld ihrer Anstellung durch einen in der BUA zentral abgestimmten Passus in den Stellenausschreibungen bekanntgegeben.

Die Sätze 3 bis 5 regeln, dass die bis zum Übergang bei den Partnern verbrachten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind und bestehende tarifvertragliche Rechte und Pflichten Inhalt des zu begründenden Arbeitsverhältnisses mit der Kooperationsplattform werden, von denen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil der übergehenden Beschäftigten abgewichen werden darf, es sei denn, dass der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen den Parteien vereinbart worden war. Mittels dieser Vorschriften wird gewährleistet, dass den Beschäftigten durch den Übergang kein Nachteil entsteht, indem eine Fortgeltung der tarifrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten in Entsprechung des § 613a Absatz 1 Sätze 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Klarstellung festgelegt wird. Es handelt sich hierbei um *lex specialis* zu § 9 Absatz 2.

Gemäß Satz 6 sind betriebsbedingte Kündigungen wegen des Übergangs auf die Kooperationsplattform ausgeschlossen. DGB+V, GEW und die GPRE begrüßen den Ausschluss.

Absatz 3 sichert die Ansprüche auf Zusatzversorgung der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach Satz 1 hat die Kooperationsplattform sicherzustellen, dass sie Beteiligte an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Sinne des § 19 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung der VBL werden kann. Nach Satz 2 ist die Beteiligung unverzüglich zu beantragen. Die Übergehenden sind nach Satz 3 bei der VBL zu versichern oder weiter zu versichern.

Auf Bitten von DGB+V, GEW und der GPRE wurde die Möglichkeit der anderweitigen, wirtschaftlicheren Zusatzversorgung gestrichen.

Absatz 3 gewährleistet für die übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit der ununterbrochenen Personalrats- sowie Frauenvertretung. Dafür führen die Herkunftspersonalräte ihre Geschäfte bis zur Wahl eines eigenen Personalrats der Kooperationsplattform fort. Sollte bis zum Ablauf von 6 Monaten ab Errichtung der Kooperationsplattform kein eigener Personalrat konstituiert worden sein, endet dessen ungeachtet die Vertretung durch die Herkunftspersonalräte. Entsprechendes gilt für die Herkunftsfrauenvertreterinnen.

Die Erweiterung basiert auf der Bitte der analogen Anwendung von § 24 Absatz 2 Personalvertretungsgesetz Berlin von DGB+V, GEW und der GPRE, die in der Grundwertung als förderlich erachtet wird. Entsprechendes gilt für die Frauenvertreterinnen in analoger Anwendung des § 16a Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz. Unter der Maßgabe der §§ 176, 177 SGB IX wird kein Bedarf der Aufnahme einer entsprechenden Regelung für die Schwerbehindertenvertretungen gesehen.

Zu Artikel 2:

Allgemeine Begründung:

Artikel 2 betrifft eine datenschutzrechtliche Folgeänderung im Berliner Hochschulgesetz.

Die zu gründende Kooperationsplattform unterfällt in ihrer Administrationsstruktur weder dem Hochschulbegriff noch anderen dem Berliner Hochschulgesetz bekannten Einrichtungsbegriffen. Um die Handlungsfähigkeit der Kooperationsplattform zu gewährleisten, ist § 6a Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend um diese neue Einrichtung zu ergänzen.

Einzelbegründung:

Zu § 6a Absatz 1 Satz 2:

§ 6a Absatz 1 Satz 2 regelt die Übermittlungsermächtigung personenbezogener Daten einer Hochschule an andere Hochschulen.

Die Kooperationsplattform wird in die Übermittlungsermächtigung als Adressat aufgenommen.

Da die Kooperationsplattform nicht unter den Hochschulbegriff fällt, eine enge informationelle Zusammenarbeit zwischen den Partnern und dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch erforderlich ist, bedarf es eines entsprechenden Datenübermittlungstatbestandes.

Das Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform (Artikel 1) enthält in § 14 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative die entsprechende Übermittlungsermächtigung von der Kooperationsplattform auf die Hochschulen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

Die Errichtung der Kooperationsplattform ist mit keinen Kosten für den Berliner Landeshaushalt verbunden. Die vier Partner der Kooperationsplattform tragen die laufenden Kosten aus ihren Haushalten. Zu den laufenden Kosten nach § 11 Absatz 1 zählt insbesondere der Betrieb der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 2. Die Partner der Kooperationsplattform werden als Partner der Berlin University Alliance (Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und Charité – Universitätsmedizin Berlin) im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert. Die Förderung ist vorbehaltlich des Ergebnisses einer regelmäßig alle sieben Jahre stattfindenden unabhängigen und externen Evaluation dauerhaft. Die Kosten der Kooperationsplattform werden grundsätzlich aus diesen Fördergeldern getragen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Evaluationsverfahren möglicherweise ergeben könnte, dass die weitere Förderung der Partner im Rahmen der Exzellenzstrategie in Frage stünde, ist festzuhalten, dass die BUA-Partner ein Interesse an der Errichtung der Kooperationsplattform sowie deren Fortbestand haben. Auch in diesem Fall werden die Partner weiterhin die Kosten der Kooperationsplattform aus ihren Haushalten tragen. Insbesondere eröffnet § 11 Absatz 3 der Kooperationsplattform die Möglichkeit, anderweitig Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beantragen, anzunehmen und zu verwenden. Eine gesonderte Bezuschussung durch das Land steht nicht in Rede.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23. Juli 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zu Artikel 2

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist</b></p>	<p><b>Berliner Hochschulgesetz</b></p>
<p>§ 6a</p> <p>Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>	<p>§ 6a</p> <p>Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>
<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn</p> <p>1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,</p> <p>2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, <b>und an die Kooperationsplattform</b> übermittelt werden, wenn</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

3. die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.	
(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten bei dem oder der Betroffenen selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben des oder der Betroffenen unrichtig sind.	U n v e r ä n d e r t
(3) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.	U n v e r ä n d e r t
(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.	U n v e r ä n d e r t
(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Gel-	U n v e r ä n d e r t

<p>tungsbereich des Grundgesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes richtet sich nach § 14 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>	
<p>(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist. An natürliche Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen, oder es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit an einer Hochschule erforderlich ist. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei Übermittlungen nach Satz 2 anzuhören.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Absatz 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>



ist oder die Übermittlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.	
(9) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.	U n v e r ä n d e r t
(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig. Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt und übermittelt werden und sind zu löschen, sobald sie für Aufsichts- und Kontrollzwecke nicht mehr benötigt werden.	U n v e r ä n d e r t

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG)**

Vom 13. Juni 2018

#### **§ 18**

##### **Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten**

Verarbeiten öffentliche Stellen personenbezogene Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, gelten in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2016/679 §§ 26, 32 bis 37, 41, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Dezember 2019

(BAnz AT 2. Januar 2020 B1)

#### **§ 19**

##### **Beteiligte**

(1) Beteiligte sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abgeschlossen haben (§ 20).

(2) Beteiligte können sein

a) die Bundesrepublik Deutschland,

b) die Länder oder Mitglieder einer Landesgruppe, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist,

c) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),

d) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verbände, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

e) sonstige juristische Personen des Privatrechts und sonstige Arbeitgeber, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

f) die Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Parlamente der Bundesländer und der kommunalen Vertretungskörperschaften, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Die Beteiligung eines Arbeitgebers nach Satz 1 Buchst. e ist nur nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen möglich.

(3) Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. d bis f liegt vor, wenn die Arbeitsbedingungen im Wesentlichen entsprechend geregelt sind wie bei Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a bis c.

**Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist**

**§ 106 Haushaltsplan**

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlussorgan vorzulegen.

**§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt die zuständige Senatsverwaltung. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung.

**Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist**

**§ 43**

**Mitglieder der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen,
6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.

(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité - Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.

**§ 45**

**Bildung der Mitgliedergruppen**

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,

2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),

3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,

4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend.

(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.

(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität und an die Technische Universität übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.

**Allgemeines Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist.**

## **§ 8**

### **Fachaufsicht**

(1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.

(2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.

(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann der Aufsichtsführende erforderlichenfalls

a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);

b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);

c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).